



## ❖ De-minimis- Erklärung

### 1. Angaben zum Antragsteller / zur Antragstellerin

Name / Firmenname Antragsteller/in

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ist das Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors tätig?

ja

nein

### 2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Sie bzw. Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorausgegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben.

Relevant verbundene Unternehmen (und daher "ein einziges Unternehmen" im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffene Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

Die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen Kalenderjahren durch **Fusion** oder **Übernahme** dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben.

Im Zuge von **Unternehmensaufspaltungen** werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwertes des Eigenkapitals aufzuteilen.

Die an ein einziges Unternehmen in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen

- für Allgemeine und DAWI-De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren (rollierend) und
- für Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren

einen bestimmten Wert nicht übersteigen.

Die Höchstgrenzen sehen wie folgt aus:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen 300.000 €,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 20.000 €,
- Fisch-De-minimis-Beihilfen 30.000 €,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 750.000 €.

### 3. Erklärung

Hiermit bestätige ich / bestätigen wir, dass ich / wir und etwaig mit ihm im Sinne der De-minimis-Verordnung relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen Kalenderjahren Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe/haben:

keine oder

folgende

- **Allgemeine De-minimis-Beihilfen**

Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen bzw. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023

- **Agrar-De-minimis-Beihilfen**

Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023

- **Fisch-De-minimis-Beihilfen**

Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023

- **DAWI-De-minimis-Beihilfen** (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse)

Im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen bzw. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf

De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023

**Listen Sie hier die bereits erhaltenen Beihilfen auf:**

Datum Bewilligung	Beihilfegeber (Name, Anschrift)	Art der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Aktenzeichen	Beihilfewert in Euro

Mir / uns ist bekannt, dass die vorstehend gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder für einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir / uns diese bekannt werden.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift